

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.02.1967

Geschäftszahl

0511/66

Rechtssatz

§ 17 Abs 1 AVG 1950 legt der Behörde nicht die Verpflichtung auf, Verwaltungsakte an die von der Partei gewünschte Behörde zum Zwecke der leichteren Ermöglichung der Akteineinsicht zu übersenden, erklärt dies aber auch nicht für unzulässig.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1967:1966000511.X01